



K15-2/23.5 - KZ 29.214.7 – Anlage 14.7 zur VV-ZBR - Anhänge
Auslandszahlungen- Außenwirtschaftsmeldungen
Version 2 – Stand 15.3.2011

Gemäß § 26 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit den §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung sind Zahlungen an Gebietsfremde in Höhe von mehr als 12.500 € der Bundesbank zu melden:

1 Meldungen durch die für Zahlungen zuständige Stelle

Die Meldung erfolgt in folgenden Fällen durch die Kasse.Hamburg:

- Zahlungen in ausländischer Währung auf ein Inlandkonto,
- Zahlungen in ausländischer Währung oder in Euro auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Ausland.

2 Meldungen durch die mbSt

Bei Zahlungen in Euro auf ein Inlandkonto, dessen Inhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, erfolgt die Meldung durch die mbSt.

Einzelheiten zum Verfahren und Vordrucke sind der Anlage 9.3 zur VV-ZBR (DA Zahlungen an Gebietsfremde) zu entnehmen.

3 Auslandszahlungen durch Justizkasse und Steuerkasse

Die Landeskassen haben analog zum Verfahren in der Landeshauptkasse in Kasse.Hamburg zu verfahren.